

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

3.1 Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 32)

Frage: 3.1.01 Eigenbetriebe, Zweckverbände

Wie werden innerhalb einer Einheitskasse die finanziellen Verflechtungen mit Eigenbetrieben oder Zweckverbänden berücksichtigt?

Antwort:

Werden in einer Einheitskasse mehrere Mandanten verwaltet - neben Ortsgemeinden etwa Eigenbetriebe, Zweckverbände, Stiftungen oder Jagdgenossenschaften -, ist bei der Ermittlung des Ausgangsbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung des Trägers der Einheitskasse für die Ermittlung der Gesamtleistung aus dem KEF-RP an den Träger Folgendes zu berücksichtigen:

Im Hinblick auf den Bestand der Kredite zur Liquiditätssicherung ist es unerheblich, ob die Einheitskasse diese

- bei einem Kreditinstitut (oder einem Dritten),
- bei einer Tochterorganisation,
- bei einer Ortsgemeinde (als Zugriff auf dortige Überschüsse) oder
- bei einem sonstigen Mandanten der Einheitskasse

in Anspruch nimmt. Die entsprechenden Kreditaufnahmen sind sämtlich von Kontengruppe 32 umfasst.

Nicht zu erfassen und deshalb auch nicht erfasst sind Investitionskredite (Kontengruppe 31) oder Verrechnungskonten (Kontengruppe 37).

Da die Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden gegenüber ihrer Verbandsgemeinde im Rahmen des KEF-RP gesondert erfasst und zu Gunsten der Ortsgemeinden berücksichtigt werden, ist es erforderlich, entsprechende Forderungen der Verbandsgemeinde gegenüber ihren Ortsgemeinden von dem Bestand der Kontengruppe 32 bei der Verbandsgemeinde abzusetzen, um Doppelzählungen zu vermeiden. Dies geschieht bereits im Erhebungsbogen.

Vergleichbares gilt für die Verbindlichkeiten der sonstigen Mandanten gegenüber der Einheitskasse, die spiegelbildlich Forderungen des Trägers der Einheitskasse darstellen. Auch solche Vorgänge bleiben bei der Ermittlung der Gesamtleistung aus dem KEF-RP an den Träger der Einheitskasse außer Ansatz, weil der KEF-RP ausschließlich auf die den Kernhaushalt betreffenden Kredite zur Liquiditätssicherung der kreisfreien Städte, der verbandsfreien Städte, der Landkreise und der Verbandsgemeinden sowie der Ortsgemeinden mit ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde abzielt; entsprechende Kredite von Tochterorganisationen und sonstigen Mandanten bleiben im KEF-RP unberücksichtigt. Es ist deshalb beim Abschluss der Konsolidierungsverträge darauf zu achten, dass solche Vorgänge in die Gesamtleistung aus dem KEF-RP nicht einbezogen werden. Im aktuellen Erhebungsbogen sind solche Kredite regelmäßig nicht erfasst.

Exkurs: Sofern ein sonstiger Mandant bei der Einheitskasse einen Kredit zur Liquiditätssicherung in Anspruch nimmt, handelt es sich dann um eine Ausleihung, wenn entsprechend den Erläuterungen zu Kontenart 102 für das Darlehen eine Mindestlaufzeit von einem Jahr vereinbart wurde. Beträgt die Laufzeit nicht mehr als ein Jahr, ist das Darlehen dem Umlaufvermögen zuzuordnen (Kontengruppe 17). In diesen Fällen gehen die Beteiligten davon aus, dass das Darlehen innerhalb von einem Jahr getilgt wird. Für Laufzeiten zwischen einem und fünf Jahren besteht für die Kommune ein Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung als Ausleihung oder als Forderung. Für Ausleihungen ist darüber hinaus eine Vereinbarung zu empfehlen, nicht zuletzt, um eine eindeutige Unterscheidung zu Investitionskrediten gewährleisten zu können. Handelt es sich aus Sicht der Einheitskasse um eine Ausleihung (Konto bzw. Kontenart 102, 112, 122, 1232, 1242, 1252, 1262), hat der betreffende Mandat spiegelbildlich Kredite zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 32) auszuweisen, sofern er seine Bücher ebenfalls nach den Regeln der kommunalen Doppik zu führen hat.

Davon zu trennen sind die sonstigen Verbindlichkeiten von Mandanten gegenüber der Einheitskasse (Kontengruppe 37, sofern der betreffende Mandat seine Bücher ebenfalls nach den Regeln der kommunalen Doppik zu führen hat), die beispielsweise für die Inanspruchnahme von Personal oder Verwaltungsräumen einer Verbandsgemeinde durch den Mandanten entstehen. Solche Vorgänge sind bei der Verbandsgemeinde als sonstige Forderungen (Kontengruppe 17) zu buchen. Ebenso zu trennen sind sonstige Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinden gegenüber den Mandanten der Einheitskasse, etwa durch Lieferungen und Leistungen des Mandanten (Wasser) an Einrichtungen der Verbandsgemeinden (z. B. Grundschulen). Sonstige Forderungen oder Verbindlichkeiten sind vom KEF-RP nicht umfasst, sie werden weder hinzugerechnet noch abgesetzt.

Sonstige Hinweise:	
---------------------------	--

-

Frage-Datum: 22. Juni 2011 Antwort-Datum: 22. Juli 2011	Bearbeiter: Uwe Göhring, ISIM
--	-------------------------------

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

3.1 Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung

Frage: 3.1.02 Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen in der Vergangenheit

Im Leitfaden (Stand: 28. September 2011) wird bestimmt, dass Kredite zur Liquiditätssicherung durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein müssen; es dürfen insbesondere keine Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen, von bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder von Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen enthalten sein.

Bis zu welchem Jahr zurück muss geprüft werden, ob Investitionsauszahlungen mit Kassenkrediten bzw. Krediten zur Liquiditätssicherung vorfinanziert wurden - und wie soll die Prüfung erfolgen?

Antwort:

Sofern eine Gemeinde nicht unmittelbar (z. B. aus Nebenrechnungen) ermitteln kann, in welchem Umfang sie Kredite zur Liquiditätssicherung für Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen, von bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder von Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen eingesetzt hat, kann ersatzweise von den Fehlbeträgen in den letzten beiden Verwaltungshaushalten (vor Einführung der kommunalen Doppik) ausgegangen werden, sofern die Fehlbeträge jeweils regelmäßig im zweiten Haushaltsfolgejahr veranschlagt wurden (andernfalls sinngemäß). Zu dieser Summe sind die negativen Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten aus den Finanzrechnungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2009 hinzuzurechnen, um dem 2. Absatz der Nr. 3.1.1.1 des Leitfadens Genüge zu tun.

Sonstige Hinweise:

-

Frage-Datum: 26. Oktober 2011

Antwort-Datum: 04. November 2011

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM

"Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP"

Gliederungspunkt:

3.1 Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung

Frage:

3.1.03 Irrtümlich falsch gemeldete Daten

Eine Verbandsgemeinde teilt mit, dass aufgrund der im Juli 2011 noch nicht vorliegenden Abschlüsse versehentlich falsche Daten im Rahmen der Abfrage (Erhebungsbogen vom 13. Juli 2011) gemeldet wurden. Wie ist zu verfahren?

Antwort:

Für die Teilnahme am KEF-RP sind die in § 2 des Konsolidierungsvertrages vereinbarten Beträge maßgebend.

Sonstige Hinweise:

Auszug aus dem Schreiben des ISIM vom 1. März 2012 (über ADD und KV) an die VG:

„... in Ihrem Schreiben vom 24. Februar 2012 unterrichteten Sie uns über eine Erhöhung der Liquiditätskredite zum Stichtag 31.12.2009 von 579.314 Euro auf 847.949 Euro, die auf technischen Gründen beruht.

Wir haben Ihre Daten berücksichtigt und weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für Sie bindend der noch abzuschließende Konsolidierungsvertrag sein wird.“

Frage-Datum: 28. März 2012

Antwort-Datum: 28. März 2012

Bearbeiter: Andreas Wagenführer, ISIM